

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.01.2021 nachfolgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 28.01.2021 in Eilkompetenz genehmigt.

### **Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse, bei Promotionen und Habilitationsverfahren der Fakultätsrat, ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen oder pauschale Fristverlängerungen festzulegen.

#### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) <sup>1</sup>Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: <sup>2</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundertschlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.  
<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note  
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,  
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,  
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,  
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl  
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

#### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotionsordnungen (Dr.-Ing- und die gemeinsame Dr. rer. nat.-Promotionsordnung) und Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.